

vyble®-Lizenz- und Nutzungsbedingungen —

Stand Juli 2020

§1 Allgemeines

1. Die vyble AG, Kröpeliner Straße 47, 18055 Rostock (nachfolgend „Anbieter“) bietet auf der Internetseite „vyble.io“ (im Folgenden: vyble.io) die web-basierte Personalverwaltungs- und Optimierungs-Software vyble® (nachfolgend „Software“) an.
2. Diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der Software gemäß der aktuellen Produktbeschreibung durch Unternehmenskunden (nachfolgend „Kunde“).

§2 Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

1. Die Software wird von dem Anbieter als Software as a Service („SaaS“)- bzw. Cloud-Lösung betrieben. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf den Servern des Anbieters bzw. eines vom Anbieter beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten.
2. Der dem Kunden zur Verfügung stehende Nutzungsumfang richtet sich nach dem gewählten Lizenzmodell (Test-, Free-, Business- oder Enterprise-Version) und, soweit zutreffend, dem Auftragsblatt.
3. Das auf vyble.io bereitgestellte Angebot, die dort bezeichnete und beschriebene web-basierte Software zu nutzen, stellt kein verbindliches Angebot des Anbieters dar.
4. Die Nutzung der Software setzt die Erstellung eines Accounts durch den Kunden (nachfolgend „Account“) voraus. Für die Erstellung des Accounts sind die erforderlichen Daten anzugeben und ein Passwort festzulegen. Durch Bestätigung der Anlegung des Accounts und die entsprechende Auswahl gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über die Probenutzung der Software für Testzwecke oder über die produktive Nutzung der Software in der Free-Version ab. Der Anbieter kann dieses Angebot mit der Einrichtung und Gewährung des Zugangs zum Account oder dem Versand einer Mitteilung an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse mit den Zugangsdaten für den eingerichteten Account annehmen.
5. Durch den Abschluss eines Vertrags zur Probenutzung gemäß § 2 Ziffer 4 räumt der Anbieter dem Kunden das Recht ein, die Software ab Gewährung des Zugangs zur Software bzw. Mitteilung der Zugangsdaten durch den Anbieter für eine individuell festgelegte Zeit ausschließlich zu Testzwecken zu nutzen (Testzeitraum). Jedem Kunden steht nur ein Testzeitraum zu. Auf Anfrage kann der Testzeitraum durch

den Anbieter jedoch verlängert werden. Ob der Testzeitraum verlängert wird, liegt ausschließlich im Ermessen des Anbieters. Nach Ablauf des Testzeitraums wird der Account des Kunden gesperrt. Eine automatische Umstellung in einen Vertrag über die Nutzung der Software in der Free-, Business- oder Enterprise-Version erfolgt nicht.

6. Nach Ablauf des Testzeitraums gemäß § 2 Ziffer 5 hat der Kunde die Möglichkeit, einen kostenpflichtigen Vertrag über die Nutzung der Software mit dem Anbieter abzuschließen.
7. Durch den Abschluss eines Vertrags zur Nutzung der Software in der Free-Version gemäß § 2 Ziffer 4 räumt der Anbieter dem Kunden das Recht ein, die Software ab Gewährung des Zugangs zur Software bzw. Mitteilung der Zugangsdaten durch den Anbieter zu nutzen.
8. Der Kunde kann jederzeit eine Umstellung von Nutzungsverträgen in der Test- oder Free-Version in einen Vertrag über eine kostenpflichtige Nutzung beantragen. Für den Abschluss eines Vertrags über die kostenpflichtige Nutzung der Software mit monatlicher Abrechnung erstellt das Sales Team des Anbieters auf Anfrage ein entsprechendes Angebot in Schrift- oder Textform, welches vom Kunden durch Bestätigung in Textform, Schriftform oder mündlich, spätestens aber durch Zahlung der Rechnung, angenommen wird.
9. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen, Nutzungsrechte

1. Der Anbieter stellt dem Kunden die Software vyble® (nachfolgend „Software“) in der jeweils vereinbarten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht („Übergabepunkt“), zur Verarbeitung von Personaldaten des Kunden bzw. der Beschäftigten des Kunden zur Nutzung für die Dauer dieses Vertrages bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom Anbieter bereitgestellt. Der Anbieter schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.
2. Der Anbieter räumt dem Kunden während der Laufzeit das einfache, nicht übertragbare weltweite Recht zur Nutzung der Software (einschließlich ihrer Implementierung und Konfiguration) und Dokumentation ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Kunden und

vyble®-Lizenz- und Nutzungsbedingungen —

Stand Juli 2020

seiner verbundenen Unternehmen im vertraglich vereinbarten Umfang ein. Im Übrigen ist es dem Kunden untersagt, die Software unterzulizenzieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.

3. Dem Kunden ist bei der Nutzung der Software Folgendes untersagt: (a) die Software oder die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden (b) eine Nutzung der Software in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; sowie (c) den Betrieb oder die Sicherheit des Cloud-Angebots zu gefährden oder zu umgehen.

§ 4 Verfügbarkeit der Software

1. Der Anbieter weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag des Anbieters handeln, vom Anbieter nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen des Anbieters haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom Anbieter erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich über die für das jeweilige Nutzungsmodell (Test-, Free-, Business- oder Enterprise-Version) zur Verfügung stehenden Support-Kanäle beim Anbieter anzuzeigen.

§ 5 Technischer Support

1. Ein technischer Supportfall liegt vor, wenn die Software die vertragsgemäßen Funktionen gemäß der Produktbeschreibung nicht erfüllt.
2. Meldet der Kunde einen technischen Supportfall, so hat er eine möglichst detaillierte Beschreibung der jeweiligen Funktionsstörung zu liefern, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen.

§ 6 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

1. Zahlungszeitraum und Höhe der Vergütung richten sich ebenso wie die Zahlungsweise nach dem Auftragsblatt. Die Nutzung der Software in der Free-Version und in der Test-Version ist kostenfrei.
2. Verzögert der Kunde die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist der Anbieter nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch des Anbieters bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperrung besteht als milderer Mittel auch dann, wenn der Anbieter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 12 Abs. 3 hat.
3. Die Vergütung sonstiger Leistungen richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Anbieters.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde wird den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.
2. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten obliegt dem Kunden. Das gilt auch für dem Anbieter im Zuge der Vertragsabwicklung überlassene Unterlagen.
3. Für die Nutzung der Software müssen die sich aus der Produktbeschreibung bzw. dem Auftragsblatt ergebenden Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Der Kunde trägt hierfür selbst die Verantwortung.
4. Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls tun. Die Leistung des Anbieters darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, soweit das nicht von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Der Kunde verpflichtet sich alle für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag notwendigen Daten vollständig und so rechtzeitig in die vom Anbieter zur Nutzung bereitgestellte Software einzugeben, dass dem Anbieter eine angemessene Bearbeitungszeit verbleibt. In der Software wird erläutert, welche Informationen, Daten und Unterlagen zur Leistungserbringung grundsätzlich benötigt werden; wobei der Anbieter keine Haftung für die Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt. Die vom Kunden in die Software eingegebenen Daten werden sodann vom Anbieter für den Kunden zum Zwecke der Leistungserbringung revisionsicher verarbeitet.

vyble[®]-Lizenz- und Nutzungsbedingungen —

Stand Juli 2020

6. Soweit die Lohnabrechnung Vertragsgegenstand ist, verpflichtet sich der Kunde, die erhaltenen Abrechnungen unmittelbar nach Erhalt auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen und dabei festgestellte Fehler bzw. notwendige Änderungen dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren hat der Kunde zu kontrollieren, ob alle ihm im Zusammenhang mit der Lohnabrechnung treffenden Abrechnungs-, Leistungs-, Auskunft- und Meldeverpflichtungen erfüllt wurden.
7. Soweit Vertragsgegenstand das Vergütungsmanagement ist, hat der Kunde die Beispiellohnberechnung unmittelbar nach Erhalt auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen und dabei festgestellte Fehler bzw. notwendige Änderungen dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Vor Umsetzung der vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen wird empfohlen, entsprechende Ergänzungsvereinbarungen mit dem Mitarbeiter abzuschließen und der Personalakte hinzuzufügen.

§ 8 Gewährleistung

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen des Anbieters von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Die §§ 536b, 536c BGB finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters), soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt § 9.

§ 9 Haftung

1. Der Anbieter haftet dem Kunden stets (a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (b) nach dem Produkthaftungsgesetz und (c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
2. Der Anbieter haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet der Anbieter hierfür nicht, soweit die Schäden

durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Kunden vermieden worden wären. Der Kunde wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

4. Der Anbieter erbringt seine Aufgaben auf der Grundlage der ihm vom Kunden übermittelten Daten und Informationen. Er wird dabei von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Sofern und soweit er Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit feststellt, wird er den Kunden darauf unverzüglich hinweisen.
5. Der Anbieter haftet für den durch eine Verarbeitung von Daten verursachten Schaden betroffener Personen nur dann, wenn er seinen ihm als Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nach der EU-DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Weisungen des Auftraggebers oder gegen diese Weisungen gehandelt hat. Der Auftragnehmer ist von der Haftung nach vorstehendem Satz 1 frei, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

§ 10 Kundendaten und Freistellung von Ansprüchen Dritter

1. Der Anbieter speichert als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden, die dieser bei der Nutzung der Software eingibt und speichert und zum Abruf bereitstellt. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen. Der Kunde bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung der Software von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist.
2. Der Kunde ist für sämtliche von ihm verwendeten Inhalte und verarbeiteten Daten sowie die hierfür etwa erforderlichen Rechtspositionen allein verantwortlich.
3. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Anbieter von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls der Anbieter von Dritten, auch von Mitarbeitern des Kunden persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen wird. Der Anbieter wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde dem Anbieter unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand

vyble[®]-Lizenz- und Nutzungsbedingungen —

Stand Juli 2020

der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt

Kann der Anbieter die vereinbarte Leistung wegen höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Aufruhr, Pandemie, Streik, Aussperrung oder Stromausfall, nicht rechtzeitig erfüllen, so ist er von der Leistung frei. Die Beweislast hierfür obliegt dem Anbieter. Der Kunde hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadenersatz. Jede von dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet der anderen Partei unverzüglich Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

§ 12 Vertraulichkeit

1. Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.
2. Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieses § 12, wenn sie (i) der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten, (ii) allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden, oder (iii) der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.
3. Die Verpflichtungen nach diesem § 12 überdauern das Ende dieser Vereinbarung.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit richtet sich für Verträge über die Nutzung der Software in der Business- oder Enterprise-Version nach dem Auftragsblatt. Soweit nicht abweichend im Auftragsblatt geregelt, verlängert sich die Vertragslaufzeit nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit bzw. einer entsprechenden Verlängerung automatisch um jeweils einen Monat. Bei einer kostenfreien Nutzung zu Testzwecken („Testvertrag“) erfolgt keine automatische Verlängerung der vereinbarten Laufzeit.

2. Ein Vertrag über die Nutzung der Software in der Free-Version wird auf eine initiale Laufzeit von sechs Monaten geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit bzw. einer entsprechenden Verlängerung automatisch um jeweils einen Monat.
3. Jede Partei ist berechtigt den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen.
4. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als zwei Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter die vereinbarte Vergütung abzüglich von vom Anbieter ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.
5. Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Nach Beendigung des Vertrags hat der Anbieter sämtliche vom Kunden überlassenen und beim Anbieter gespeicherten Daten zu löschen, soweit keine Aufbewahrungspflichten oder –rechte bestehen.

§ 14 Rechte zur Datenverarbeitung, Datensicherung

1. Der Anbieter verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden als Auftragsverarbeiter, der Kunde bleibt in Bezug auf die durch ihn oder seine Mitarbeiter mittels der Software verarbeiteten Daten verantwortliche Stelle. Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Auftragsverarbeitung richten sich nach der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV). Die AVV wird in der Free-Version im Rahmen des Registrierungsprozesses mit dem Kunden vereinbart. IN der Business- und Enterprise Version wird die AVV als Anlage zum Kundenvertrag vereinbart. Die Parteien halten sich im Übrigen an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
2. Der Kunde räumt dem Anbieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die vom Anbieter für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Anbieter ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Anbieter ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

vyble[®]-Lizenz- und Nutzungsbedingungen —

Stand Juli 2020

3. Der Anbieter sichert die Daten des Kunden auf dem vom Anbieter verantworteten Server regelmäßig auf einem externen Backup-Server. Der Kunde kann diese Daten, soweit technisch möglich, jederzeit zu Sicherungszwecken exzerpieren und ist verpflichtet, dies in regelmäßigen üblichen Abständen zu tun.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
2. Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig. Der Anbieter ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.
3. Leistungs- bzw. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Anbieters.
4. Sollten einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.
5. Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.